Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/9/16 92/01/0181

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Eine konkrete Verfolgung iSd Konvention ist nicht darin zu erblicken, daß ein Asylwerber mangels Zugehörigkeit zur Kommunistischen Partei (in Rumänien) keine Ausreiseerlaubnis erhält, denn derartige Beeinträchtigungen müssen alle Bewohner des Heimatlandes hinnehmen, die nicht Mitglieder der Kommunistischen Partei sind

(Hinweis E 31.5.1989, 89/01/0102, 30.1.1991,90/01/0196).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010181.X02

Im RIS seit

16.09.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at